



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Elbe-Nordsee

Am Alten Hafen 2 · 27472 Cuxhaven

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung 3 - Immissionsschutz
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Genehmigungsverfahren nach §§ 8a, 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Antragstellerin: Fa. Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf

Vorhaben: Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. m³/a am neuen Liegeplatz (Jetty) auf dem Gelände des Elbehafens Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel

- Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV zum Antrag nach § 4 BImSchG
- Stellungnahme des WSA Elbe-Nordsee zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) folgende Stellungnahme ab:

Das geplante Vorhaben befindet sich am rechten Ufer der Bundeswasserstraße Elbe. Da eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, bzw. der Erhalt der Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Beteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich und gemäß § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) zu erteilen, die aufgrund der Konzentrationswirkung mittels dieser Stellungnahme durch die WSV in das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingebracht wird. Die WSV behält sich vor, weitere Anträge auf Erteilung einer ssG, bzw. die Änderung und Ergänzung der BImSchG-Genehmigung zu fordern, wenn der Vorhabenträger weitere, nicht in den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen durchführen möchte, die sich

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/803-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee

Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven

Moorweidenstraße 14
20148 Hamburg

Am Hafen 40
25832 Tönning

Ihr Zeichen

G10/2025/024

Mein Zeichen

Brunsbüttel (Phase 1 - 3)

Datum

22. September 2025

Telefon

Zentrale +49 4721 567-0
Telefax +49 4721 567-103
wsa-elbe-
nordsee@wsv.bund.de
www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder den Erhalt der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg auswirken können oder das WSA aus vorgenannten Gründen weiteren Regelungsbedarf sieht.

Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben (siehe hierzu auch meine vorangegangenen Stellungnahmen vom 18.06.2025 (E-Mail) und 11.08.2025).

Die vorangegangenen Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit nicht im Folgenden geändert oder ergänzt. Seitens der WSV sind folgende Nebenbestimmungen erforderlich und in Ihren Bescheid aufzunehmen. Die Nebenbestimmungen beziehen sich, wenn nicht anders gekennzeichnet, auf die in diesem Verfahren zu genehmigenden baulichen Anlagen auf der Jetty und von dort in Richtung Land, sowie auf den Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU):

1. Die sich aus der Stellungnahme ergebene Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes ergeht unter der Voraussetzung, dass eine Bestätigung des Landes Schleswig-Holsteins eingereicht wird, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen der Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände vom 13. September 1976 (BAnz. 1976, Nr. 179) eingehalten werden.
2. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen und der Schifffahrt erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
3. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
4. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen ggf. der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes und sind entsprechend rechtzeitig vorher anzuzeigen.
5. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Cuxhaven, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven, Tel.: +49 4721 567-0 zu beantragen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

6. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
7. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unmittelbar nach der Beendigung anzuzeigen.
8. Die Anlage ist durch einen amtlich anerkannten Vermessungsingenieur einzumessen. Dem WSA sind spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Anlage Baubestandspläne/Einmessunterlagen im geeigneten Maßstab unter Angabe der eingemessenen Anlagenteile und der Grundstücksgrenzen im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (UTM) zu übersenden. Die Pläne sind digital (Format: pdf sowie dxf, dwg oder dgn) als auch 2-fach in Papierform dem WSA kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ferner ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Reinheit der Sohle mittels einer Peilung nachzuweisen. Der Umfang und die Art der Peilung sind mit dem WSA abzustimmen.
9. Die Baustelle ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
10. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
11. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.
12. Besondere Vorfälle in der Bundeswasserstraße und im Bereich der Anlage sind dem WSA und der Verkehrszentrale umgehend zu melden.
13. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen. Mehrkosten der WSV in Ihrer hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit, die durch die Anlage entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen.
14. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, einschließlich der Bagertätigkeit innerhalb des Warteplatzes vor Brunsbüttel darf nicht beeinträchtigt werden. Mehrkosten gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers, ggf. ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

15. Durch möglichen Baustellenverkehr sind Einschränkungen des Verkehrsraumes zu erwarten. Der Lotsenwechsel vor Brunsbüttel darf nicht behindert werden. Der Träger des Vorhabens (TdV) hat dies vorrangig vor allen Bauarbeiten zu ermöglichen. Das sichere An- und Ablegen der Fahrzeuge am Elbehafen darf nicht eingeschränkt werden. Der TdV hat die bauausführenden Firmen entsprechend zu informieren und die Einhaltung zu gewährleisten.
16. Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist der ursprüngliche Zustand der Bundeswasserstraße wiederherzustellen.
17. Der TdV hat die Auflagen und Bedingungen auf seine Kosten zu erfüllen.
18. Der TdV hält das WSA frei von Forderungen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage geltend machen.
19. Der TdV wird verpflichtet ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, das insbesondere die Alarmierungswege und Verantwortlichkeiten und Abläufe bei Notfällen unter Einbeziehung des vorzuhaltenden Verkehrssicherungsfahrzeuges („Guard Vessel“) und der vorzuhaltenden Schleppkapazitäten beschreibt. Es bedarf der Zustimmung des WSA Elbe-Nordsee. Dies beinhaltet sowohl einen Alarmplan mit möglichen Auswirkungen auf den übrigen Verkehr bei Havarien, mit dem sicherzustellen ist, dass bei einer Havarie der durchgehende Verkehr bestmöglich geregelt werden kann, als auch das Stoppen des LNG-Umschlages.
20. Es ist ein Verkehrssicherungsfahrzeug (VSF) vorzuhalten welches sich innerhalb des Überwachungsbereiches aufhält. Der Überwachungsbereich ist begrenzt durch folgende Koordinaten:
 - a) 53° 53,27' N
009° 08,57' E (Leuchtturm Mole 1)
 - b) 53° 53,01' N
009° 09,26' E (Tonne „60/NOK 1/Reede“)
 - c) 53° 53,00' N
009° 12,00' E
 - d) 53° 53,36' N
009° 12,00' E



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Das VSF hat den Verkehr innerhalb des Überwachungsbereiches ständig optisch und mittels Radar und AIS zu beobachten.

Das VSF soll den Umgebungsverkehr akustisch und optisch auf das innerhalb des Überwachungsbereiches liegenden bekanntgemachten Sperrgebiet hinweisen.

Dies kann durch gezielte verbale Ansprache über UKW-Funk oder Durchsageeinrichtung, andere Aufmerksamkeitssignale oder Bleib-Weg-Signal erfolgen.

So weit erforderlich sind unter sorgfältiger Berücksichtigung der gegebenen Umstände und Bedingungen alle Maßnahmen zu treffen, die nach Seemannsbrauch zum Abwenden unmittelbarer Gefahr notwendig sind.

Das VSF muss in der Lage sein, bei einer Havarie des Umgebungsverkehrs Erstmaßnahmen durchzuführen, um so ein Eindringen in das Sperrgebiet zu verhindern, bzw. solange zu verzögern, bis ausreichend Schleppkräfte vorhanden sind. Darum muss das VSF einen Pfahlzug von mindestens 25 t haben.

Das VSF ist mit der Beschriftung „Guard Vessel“ zu versehen. Die äußere Farbgestaltung muss sich von der Gestaltung der Behördenschiffe (und Lotsenfahrzeuge) eindeutig unterscheiden. Die Schiffsführung muss in der Lage sein, in Deutsch und Englisch zu kommunizieren.

21. Der Betrieb der Anlage ist nur zulässig, wenn die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich der Liegeplätze und in den Zufahrten vorliegt. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen. Für die Tiefenunterhaltung ist der Einsatz von Wasserinjektionsgeräten (WI) oder hydraulischen Eggen nicht gestattet.
22. Die Festmacheeinrichtungen für die FSRU und die Carrier sind so zu dimensionieren, dass die Fahrzeuge bei allen erforderlichen Windstärken und -richtungen ausreichend sind. Aufgrund der verfügbaren Schlepperkapazitäten ist davon abzusehen, die Fahrzeuge durch Schlepper bei starken Windverhältnissen an der Pier zu sichern.
23. Der TdV hat vor dem Hintergrund möglicher nautischer und sohnlicher Einflüsse auf den Zufahrtsbereich zu den benachbarten Schleusen des Nord-Ostsee-Kanal sowie auf die Tiefenunterhaltung der WSV hydrodynamische und -morphologische Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen der Einrichtung der FSRU einschließlich der anliegenden Schiffseinheiten zu erstellen. In diesen sind Aussagen zur Veränderung der Strömungsgeschwindigkeiten und des Sedimentationsverhaltens/der Morphologie durch die physikalische Änderung zu tätigen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

24. In Abstimmung mit dem WSA Elbe-Nordsee hat der TdV ein Monitoring der Strömungsgeschwindigkeiten und des Sedimentationsverhaltens durchzuführen. Die Monitoring-Einrichtungen sind durch den Nutzer unmittelbar, d.h. noch vor Festmachen der FSRU und Veränderung der aktuellen Situation einzurichten und in Betrieb zu nehmen, um einen unbeeinflussten Referenzzustand ausreichend abzubilden. Die Daten sind über die Geltungsdauer der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung dauerhaft zu erheben und dem WSA Elbe-Nordsee in einem abgestimmten Format monatlich zu übergeben.
25. Die Schiffsliegeplätze und die Zufahrten zu diesen sind mindestens einmal pro Jahresquartal zu peilen. Die Peilpläne sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unaufgefordert vorzulegen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt behält sich vor, das Intervall sowie den zu peilenden Bereich zu verändern.
26. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
27. Soweit für den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben sind, ist das Ergebnis der Prüfung dem WSA umgehend mitzuteilen.
28. Die Anlage ist Beauftragten des WSA jederzeit und kostenfrei zugänglich zu machen (Beispielsweise Abnahme oder Überwachung durch den Außenbezirk). Die Kosten für besondere und außergewöhnliche Überwachungsmaßnahmen trägt der Genehmigungsinhaber. Art und Umfang der Maßnahmen legt das WSA nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
29. Betriebsstillegungen von mehr als 2 Monaten sind dem WSA mit entsprechenden Erläuterungen mitzuteilen.
30. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und innerhalb der Hafengrenzen frei von Hindernissen ist.
31. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.
32. Die Anlage (FSRU) ist bei Dunkelheit und Sichtweiten unter 2000 m blendfrei so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen ist.
33. Bei Ausfall der Beleuchtung ist die Verkehrszentrale unverzüglich zu benachrichtigen und eine Notbeleuchtung zur Kenntlichmachung für die Schifffahrt zu aktivieren.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

34. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
35. Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
36. Die FSRU darf die maximalen Abmessungen von 295 m Länge, 46 m Breite und 12,8 m Tiefgang nicht überschreiten. An der FSRU darf maximal ein Fahrzeug mit den maximalen Abmessungen 315 m Länge, 50 m Breite und 12,8 m Tiefgang liegen. Beide Fahrzeuge müssen zu jeder Zeit eine Unterkieelfreiheit von mindestens 10 Prozent des Tiefgangs vorweisen. Das Entladen gegen das ablaufende Wasser, um die geforderten Unterkieelfreiheit bei Niedrigwasser zu erreichen, ist nicht zulässig.
37. Die Fahrzeuge müssen so festgemacht werden können, dass sie innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagsanlagen bleiben. Die Umschlagsanlagen sind so auszulegen, dass Auswirkungen der vorbeifahrenden Schifffahrt durch Sog und Schwell sicher aufgenommen werden können.
38. Auf Weisung der Verkehrszentrale ist der Umschlag (LNG-Tanker zu FSRU und FSRU zu Land) zu stoppen und ggf. muss der LNG-Tanker den Liegeplatz verlassen.
39. Die Belastungen der Leinen und der weiteren Festmachereinrichtungen sind durchgehend zu überwachen.
40. Eine Erreichbarkeit sämtlicher Fahrzeuge und schwimmender Geräte ist für die Verkehrszentralen über UKW sicherzustellen.
41. Der Genehmigungsinhaber hat eine geeignete Anlage zur Messung und Anzeige des Abstandes und der Annäherungsgeschwindigkeit der LNG Tanker an die FSRU zu errichten und zu betreiben. Die Messungen sind auf den Portable Pilot Unit (PPU) der Lotsen darzustellen.
42. Der Genehmigungsinhaber hat mindestens 2 Schlepper mit je mindestens 70 t Pfahlzug und Feuerlöschkapazität (FiFi1) durchgehend vor Ort vorzuhalten, so dass diese umgehend Maßnahmen ergreifen können.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

43. Für das Anlegen des LNG-Tankers an die FSRU sind mindestens 4 Schlepper mit jeweils 70 t Pfahlzug anzunehmen. Für das Ablegen sind mindestens 2 Schlepper mit jeweils 70 t Pfahlzug anzunehmen. Gegebenenfalls können wegen ungünstigen Wetter- oder Tidebedingungen mehr Schlepper erforderlich sein. Die Entscheidung wie viele Schlepper in diesen Fällen angenommen werden, wird im Einzelfall vom Lotsen in Abstimmung mit dem Kapitän festgelegt. Die eingesetzten Schlepper müssen das „Arbeiten auf Leine an der Seite (Push and Pull)“ leisten können.
44. FSRU und LNG-Tanker müssen immer mit dem Steven in Richtung Hamburg an der Anlage liegen.
45. Alle Tanker, die längsseits der FSRU liegen, sind durchgehend mit einem Lotsen zu besetzen.
46. Während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten verboten.
47. Wenn ein LNG-Tanker an der FSRU liegt, darf keine Ver- oder Entsorgung von Kraft und Schmierstoffen durch ein drittes Fahrzeug erfolgen. Die Proviantversorgung, die Müllentsorgung, notwendiger Crewchange und Zugang von Behördenvertreter darf von einem dritten Fahrzeug von der Wasserseite erfolgen.
48. Während des Liegens an der Anlage ist die Antriebsanlage des jeweiligen Schiffes betriebsbereit (klar) zu halten.
49. Die Vertäuung hat entsprechend des Vertäugutachtens und dem entsprechenden Mooringplan zu erfolgen.
50. Es sind Vorrichtungen zur dauerhaften Messung der Gezeitenströmung (tiefengemittelte Strömungsgeschwindigkeit) an einer ortsnahen Stelle einzurichten und zu betreiben. Die gemessenen Daten müssen in Echtzeit auf den mobilen Endgeräten der Lotsen empfang- und anzeigebar sein.

Ich bitte um Aufnahme in Ihren Bescheid und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Für Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

